

**Reglement und Verordnung wegen der Charta Sigillata oder Gestempelten
Papiers/ In denen Hertzogthümern Bremen und Verden : Gegeben Stade den 26.
Martii, Anno 1690**

Stade: Holwein, 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767480503>

Druck Freier  Zugang





Zc-1540.

REGLEMENT

1780

ORDINANCE

1780

CHARTA

SIGILLATA

UNIVERSITATIS

Ms. 1009

ROSTOCKENSIS

UNIVERSITATIS

ROSTOCKENSIS

1780

1780

1780

REGLEMENT
und
Verordnung
wegender
CHARTA
SIGILLATA

oder
Bestempeln

Für 1540. Papiers/

in denen Herzogthümern
Bremen und Verden.

Gegeben Stade den 26. Martii, Anno 1690.

STADT
Gedruckt und zubekommen bey Caspar Holtwein.

REGLEMENT

Verordnung

CHARTA

SIGNATA



Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Herr Königl.
Majest. zu Schweden/in
Dero Herkogthümer Bre-
men und Verden verordnete Gene-
ral-Gouverneur und Regierung.

Thun kund hiemit Männig-
lich/insonderheit allen und jeden die es angehen / und denen es zu
wissen angelegen seyn kan/was massen Allerhöchstgemeldte Ihr.
Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr / Gleich
wie Sie jederzeit und von erstem Begin Dero Regiments Ihre
Lands-Fürst-mild-väterliche Vorsorge unter andern auch dahin
unermüdet angestreckt / welschergestalt die allgemeine unumb-
gängliche Beschwerden Dero getreuen Unterthanen und Ein-
gesessenen hiesiger Herkogthümer am erträglichsten fallen / und
solcher gestalt vorkommen möchten / darmit sie selbige am we-
nigsten zuempfinden; Also vornemlich auch bey gegenwärtigen
amnoch weit außsehenden gefährlichen Conjunctionen und Kriegs-
Läufften Ihre Gedancken sorgfältig dahin angewendet / wie bey
denen darzu erfordereten allerhand übermässigen Aufgaben/
die zur Conservation des Estats unentbehrliche Kosten auff best-
thunlichste Weise angeschaffet / und der nach dem univrsalem
Exempel anderer Land- und Herrschafften übliche Beyschuß
solcher massen moderiret und eingesamlet werden möge / damit
einer dem andern darunter behülfflich beystehen / und eine solche
proportion observiret werden müsse / die dem Rechte und Bil-
ligkeit am meisten gemäß / und dahero auch die jenigen vor an-
dern soulagiren könne / so ohne dem den grösten Theil der Last
tragen / und damit sie nicht gänzlich entkräftet werden / etwa
niger zeitlichen Unterstützung sehr bedürfftig. Wenn nun Ihr.

Königl. Majest. unter sothanen erspriesslichen wegen nach reifem Rathschlag und genauer überlegung / auch denjenigen hiesiger Orter anzuweisen gar bequem und nützlich erachtet / welcher nicht allein in Dero Königreichen und unterschiedlichen denselben unterliegenden Provinzien bereits vor geraumen Jahren / unter dem Nahmen der Charta Sigillata gar zuträglich außgefunden / sondern auch in einigen andern Reichen und Fürstenthümern mit nicht wenigern Succes nachgegangen / und noch heutiges Tages gedeylich practiciret wird / dahero auch Uns gewissen Befehl drüber zukommen lassen / so hat denen uns obliegenden allerunterthänigsten Pflichten nach nicht anders gezeimen können / als sothane Ihr. Königl. Majest. Allergnädigste und so wolmeintlich angezielte intention unverzüglich zu Wercke zu richten / und solchem nach den öffentlichen Gebraucht recht angeregter Charta Sigillata oder gestempelten Papiers auch in diesen Ihrer Königl. Majest. Landen und Herzogthümern einzuführen / und nachfolgende Verordnung derentwegen zu publiciren und außgehen zu lassen.

I.

Sol und wird demnach allhier zu Stade in der Königl. Regierungs-Canzeley immerfort von erwehntem Papier so viel zugerichtet und parat gehalten werden / als die Nothdurfft zu dessen gehörigem Gebraucht / wie hernach mit mehrern specificiret wird / erfordern kan / so daß darauß die distribution so wol in alle andere hieselbst bestallte Collegia, als die in beyden Herzogthümern gelegene Städte / Ambt-Häufere / Flecken / sampt alle und jede Orter / dahin es unfehlbar bezuschaffen / geschehen soll.

2.

Wird solches Papier in acht unterschiedliche Sorten eingetheilet / und jedwede Art zu ihren sonderlichen Preiß gesetzt / als zu 1. 2. 4. 8. 12. und 24. Psch. wie auch zu 1. und 2. Rthlr. jedoch daß die taxa dieser letzteren Sorte nach der quantitet und Größe

Größe der Summe auch immer weiter zu steigern / wie hernach
soll angedeutet werden.

3.

Ist der Stempel / so auff das Papier zu drücken der Bre-
mische Schlüssel und das Zerwische Creutz / und also beyder Her-
zogthümer Wapen / nebenst einer darüber gesetzten Königl Cron ;
unter den Stempel zeichnet derjenige seinen Nahmen / der dar-
zu absonderlich verordnet und bevollmächtiget / so dass / wenn
gleich ein Papier mit tezt angedeutetem Zeichen bedrucket / es
dennoch allerdings ungültig / wenn die Unterschrift dabeneben
nicht befindlich.

4.

Diese solcher gestalt bezeichnete Papieren sollen von nun
an und von Begir. des nächst eintretenden Aprill-Monats anzu-
rechnen / bis zu ausdrücklicher anderwärtigen Verordnung bey
hiesigem Königlichem General-Gouvernement und allen dessen
Collegien , wie auch in allen und jeden Raths- und Gerichts-
Stuben hiesiger Herzogthümer beydes in Städten und auff
dem Lande / nicht minder bey allen andern vorkommenden an-
gelegenen Handlungen / so von etwaniger Krafft und Wür-
ckung seyn sollen / unnachbleiblich gebrauchet werden / daher
auch aller Orter auff dem Lande bey den Beambten / und wer
in den Städten darzu möchte bestellet werden / es anzutreffen
und gegen Aufzahlung der benandten taxe zu bekommen seyn
soll.

5.

Da mit man aber so vieleigentlicher wissen könne / wie und
worzu eine jede vorangeregter Sorten nach ihrem Unterscheid son-
derlich zugebrauchen / ist derentwegen nachgesetztes Reglement
unabweichlich in genaue Obacht zu nehmen.

6.

Und wie dennach die erste Art sothanen gestempelten
Papiers

A 3

Papiers vor 1. Eschl. nur von Quart-Blättern oder Viertel Bogen; also sollen solche zu allerhand Quitungen/ so einer im Handel und Wandel dem andern giebt / gebraucht werden; Jedoch ist der Königl. Rent-Cammer / wie auch Aempt-Leuten / Voigten und Bedienten/ so die Cammer-Intraden heben / und drüber quitiren müssen / auff ungestempelt Papier solche ihre Quitungen zuschreiben zugelassen.

7.

Halbe Bogen ist die andere Sorte so auff 2. Eschl. taxiret / und werden angewendet zu vorgeandten Quitungen wenn selbige etwa von der Weitläufftigkeit / daß die eine Seite des Quart-Blattes den Einhalt nicht begreifen kan; Item zu Memorialen und Supplicationen von unvermögenden Leuten Hausmanns-Standes.

8.

Alle andere Supplicationes, Memorialen, Einlagen und Schrifften so beydem General-Gouvernement, oder auch in andere Collegia, Raths- und Gerichtsstuben eingereicht werden / wie auch die darauff zurückgehende Resolutiones und Bescheide müssen auff ganze Bogen/ und zwar von der dritten Sorte von 4. Eschl. geschrieben werden / darunter aber gleichwol nicht gemeinet / wenn von jemand Amtswegen Bericht abzustatten erfordert wird / oder auch sonst Gewissens halber solches zu thun ihm obliegen muß.

9.

Ingleichen in Proceß-Sachen / so wol bey Unter- als Ober-Gerichten / muß zu allen Schrifften und Acten als Supplicationen, Citationen, Libellen, Exceptionen, Repliquen, Dupliquen sambt andern Deductionen und deren zugehörigen Beylagen; Item Vollmachten / Caurionen, Protesten, Communicativen, Mandaten, Interlocuten, Commissionen, Promotorialen,

alen, Extracten der Protocollen, oder wie dergleichen Acten sonst
Nahmen haben können / Papier von der dritten Sorte gebrau-
het werden. Darbey gleichwol dieses zuerinnern / daß / wenn die
Benlagen einmahl und zwar wenn sie eingebracht werden / auff
gestempelt Papier gehöriger massen geschrieben / alsdenn wenn
sie wieder aufgehen und den Parthen communiciret werden /
auff gemein oder ungestempeltes expediret werden mögen.

IO.

Bei Sentenzen und Urtheilen oder dergleichen Definitiv-
Bescheiden und Resolutionen wird das Papier nach dem Werth
der Summen, darüber solche gesprochen und aufgegeben wer-
den / unterschieden / so daß / im fall die Summe darüber der Pro-
ces geführet wird / biß 1000. Rthl. sich erstreckt / sol alsdenn zu der
Urthel Papier von der siebenden Sorte der Bogen zu 1. Rthl. ge-
nommen werden / und so viel tausend folglich darzu kommen / so
viel Rthl. werden auch immer auf das Papier geschlagen / so daß
e. g. wenn die Summe auff 10000. Rthl. sich erstiege / müssen auch
vor den Bogen gestempelt Papier 10. Rthl. entrichtet werden ;
Da aber die Summa unter 1000. und über 100. sich beläufft / oder
es auch sonst Sachen angehe / die keine Geld-Summe betreffen /
darff zu angeregten Bescheiden und Urtheilen nur die 6. Sorte, als
der Boge zum halben Rthl. genommen werden.

II.

Also auch wird bey allen auffer gerichtlichen Handlungen
das Papier nach Unterscheid der Summa taxiret / als nemlich zu
allerhand Contracten, Obligationen und Transporten, deren
Summa unter 50. Rthl. sich hält / kan man mit dem Stempel
von der 3. Sorte vor 4. Rthl. zukommen ; Da aber sothane Sum-
ma von 50. biß 100. sich vermehret / muß von der 4. Sorte der Bo-
gen vor 8. Rthl. darzu gebraucht werden ; auff dergleichen Art
auch alle Notariat-Instrumenta samt andern Urkunden / so keine
Gelder betreffen / auszufertigen. Solchergestalt gehören auch
unter diese Class alle Bestellungen / Vocationes und Donatio-
nes,

nes, da der Werth oder das Salarium von 50. unter 100. Rthl. sich beläufft; Worbey aber dieses insonderheit zu observiren / daß / wenn in sothanen Bestellungen das Salarium die Summa von 100. Rthl. erreicht, der Bogen von 1. Rthl. darzu zukauffen / und so viel 100. hernach das Salarium grösser / so viel einzele Rthlr. müssen auch dem Papier zugeleget werden. Dargegen

12.

Bey denen andern in vorhergehenden §. specificirten Handlungen welche von 100. bis 500. sich erstrecken / das Papier allein von den fünfften Stempel zureichen kan / nemlich der Bogen von 12 Rthl. welcher Preiß auch bey allen Bürger - Geburts- und Lehr- auch Fest- oder Verlaß- Brieffen; Item Abschieds- und Reise- Pässen in acht zunehmen.

13.

Gehet die Summa der Obligation, des Contracts oder dergleichen von 500. bis unter 1000. Rthlr. kömmt alsdenn die sechste Sorte als der Bogen vom halben Rthlr. zum Gebrauch; Dergleichen Stempel auch bey Collationen einiger Privilegien, item bey Confirmationen, Dispensationen, oder andern Concessionen / so eben keine Geld Summe betreffen / muß adhibiret werden; Wie nicht minder bey Ehe- pacten / Testamenten / Codicillen und anderen letzten Willen und Dispositionen da die Summe von 100. bis unter 1000. Rthl. befangen.

14.

Wenn aber sothane Summen 1000. Rthl. vollkommen in sich halten / gehet die taxa des Bogens von 1. Rthlr. Wie denn auch diese Art zu allen Instrumenten der Notarien zu adhibiren / die etwanige Geld - Summen betreffen.

15.

Steiget aber das quantum bis 2000. Rthlr. so muß der Bogen 2. Rthl. gelten; Und so viel 1000. selbiges sich ferner ergrössert so viel Rthlr. wachsen auch der Wardirung des Papiers

Plers zu / gleich wie oben §. 10. von den Urtheilen bereits gar
deutlich angezeigt.

16.

Assignationes oder Anweisungen müssen auch insgesampt
auff der gleichen gestempelt Papier aufgefertiget werden / und
zwar nach Unterscheid der Summa, wie im vorhergehenden / von
den Obligationen und Contracten gemeldet worden ; Es sind
aber darunter keinesweges mit zuverstehen / die jenigen / so auff
Tractament und verdienten Lohn / oder auch wegen gethaner
Vorstreckungen aufgegeben werden.

17.

Wie nun aber alle und jede obspecificirte Stücke / sampt
was mehr von andern und dergleichen Schrifften seyn kan / so in-
oder aufferhalb Gerichts gelten / und etwanigen Glauben / Krafft
und Wirkung haben sollen / von nun an und hinführo bis zu an-
derwertiger außdrücklicher Verfügung nach vorgeschriebener
Anleit- und Verordnung unnachbleiblich aufzufertigen / und
niemand darvon exemiret wird / wes Standes oder Condition
er seyn mag / dann allein arme und miserable Personen / welche
sothanes gestempeltes Papier zu bezahlen nicht Vermögens /
und daher bey ihren vorkommenden Angelegenheiten darzu e-
ben nicht anzustrengen ; Also soll auch von solcher Zeit an / da
numehro sothanes gestempeltes Papier in Gang zubringen /
nichts von dergleichen Acten und Schrifften / so nach diesem Re-
glement nicht eingerichtet / von etwaniger Würde und Gülte
seyn / sondern allerdings vor null und nichtig angesehen / und der-
gestalt gehalten werden / als wenn sie nimmer zum Vorschein ge-
kommen.

18.

Insonderheit werden alle diejenigen denen in den Collegien,
Canzleyen / Rahts- und Gerichts- Stuben die Acten einge-
reicht werden / bey Vermeydung untenbenahmter Straffe sich
B
woll

woll vorsehen/keine dergleichen Schrifften anzunehmen/ so hier vorgeschriebener massen nicht abgefasset.

19.

Darmit aber auch niemand Ursach haben möge sich zu beklagen/ als wenn er zu seiner Nothdurfft und behueff sothanen gestempelten Papiers nach Verlangen nicht habhaft werden können/so sollen Obrigkeiten in den Städten/wie auch Grefsen/ Aempt-Leute und Vöigte auff dem Lande schuldig seyn / eine gewisse Quantitet von allerhand Sorten so fort und ungesäumt/ die weitentlegenen aber innerhalb den nächsten acht Tagen dieser geschenehen publication von hier abholen zulassen/ auch bey ihren Gerichts- und Aempt-Stuben immer etwas in vorrath zu halten/so daß wer von ihnen damit nicht versehen / und einem jedem auff Begehren die Nothdurfft wird reichen können / auff eingekommenen Bericht mit einer gewissen Geld-Busse un- nachbleiblich beleget werden sol.

20.

Solte aber jedoch nach sothaner gemachten guten Veran- staltung sich jemand unterstehen auff anders / als gestempeltes Papier etwas obangeregter und dergleichen Schrifften abfas- sen zulassen / derselbe soll/imfall es eine gewisse Summa Geld an- gehet / solches ohne einige Wiederrede verlustig / und zwey drittel darvon hiesiger Königl. Rent-Cammer / der übrige Theil aber dem Angeber heimgefallen seyn; da aber sonst ein oder andern Orts in Collegien oder vor Gericht etwas eingelegt würde/wel- ches nicht auffgezeichnetes Papier geschrieben / sol nicht allein der oder dieselbe so es eingeben/sondern auch diejenige/die es an- nehmen in 10. Rthlr. unabbittlich vertheilet seyn.

21.

Wenn jemand eines geringern Stempels sich gebrauchet/ als nach obbedeutetem Reglement sich gebühret/derselbe soll vier- mahl so viel büssen / als derjenige Numerus so erheischet wor- den/

den/sich beträget/ und doch nichts desto minder gehalten seyn/ein
ander Papier mit gehörigem Stempel dazu zunehmen/ und es
von neuen darauß umschreiben zulassen.

22.

Wenn jedoch gleichwol sich auch begeben könnte/ daß einige
Schriften von der Beschaffenheit / daß dabey Zweifel vor-
fiel/ unter was vor eine Nummer sie eigentlich zu sortiren/ so
wird jedem frengelassen wol eines höhern / aber nicht eines min-
dern oder geringern Stempels sich zu gebrauchen/ bey Vermei-
dung der im nächst vorhergehendem Punct angedr.äuter Straffe.

23.

Möchte jemand auch so vermessen seyn/ daß er sich unterste-
hen sollte/ dergleichen signirtes Papier nachzumachen/ und eines
falschen Siegels und Unterschrift sich zugebrauchen/ derselbige
sol ohne alle reflexion verdienter massen dafür pflichten und als
ein Betrüger und Dieb den Rechten nach angesehen und bestraf-
fet werden.

Welches alles wie es allerhöchstgemelter Ihr. Königl.
Majest. allergnädigster Wille und Meinung/ also gehet Nah-
mens Deroselben an alle und jede hiesige Einwohner/ oder die
sonst in diesen Landen sich auffhalten und darinn zu negotiiren
und zuverrichten haben/ Unser ernster Befehl nach allen und je-
den Puncten zur unabweichlichen Richtschnur sich solches vorzu-
stellen/ wie denn auch diejenigen so als Obrigkeiten auffm Lande
und in Städten zugebiethen und zuverbiethen haben/ genau
Acht darauß zuhalten/ daß dawieder auff keinerley Weise ge-
handelt werde/ so lieb einem jedem die angedr.änete/ auch nach
Befindung der Umstände andere willkührliche schwere pœn
zuvermeiden seyn kan. Uhrkundlich unterm Königl. Regie-
rungs-Insiegel/ Seben Stade den 26. Martii, Anno 1690.

L.S.

N. 1.



N. 2.



N. 3.



N. 4.



N. 5.



N. 6.



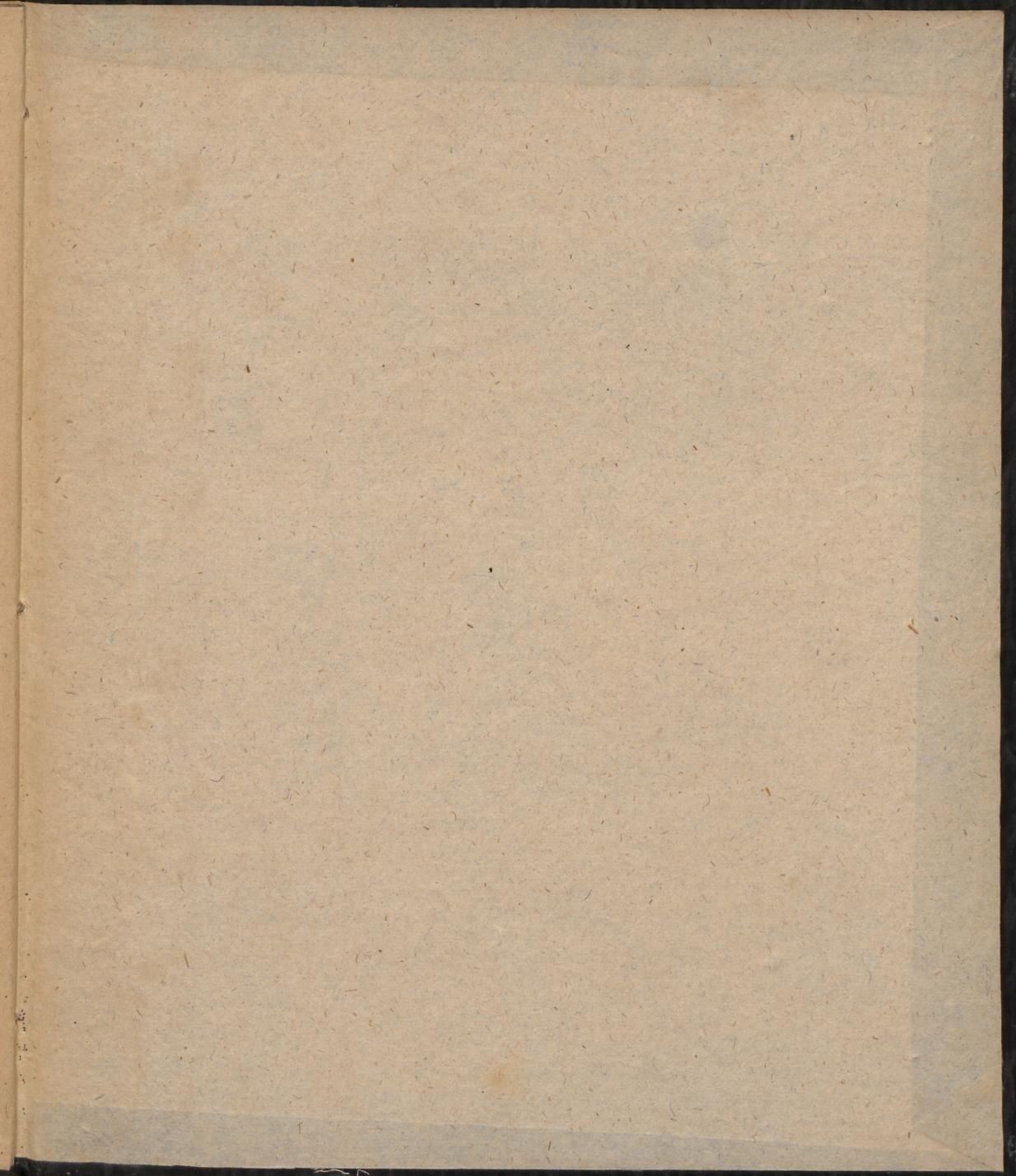
N. 7.



N. 8.









den/sich beträget/ und doch nichts desto minder gel
ander Papier mit gehörigem Stempel dazu zune
von neuen darauff umschreiben zulassen.

22.

Wenn jedoch gleichwol sich auch begeben kö
Schriften von der Beschaffenheit / daß dabey
fiel/ unter was vor eine Nummer sie eigentlich
wird jedem frengelassen wol eines höhern / aber ni
dern oder geringern Stempels sich zu gebrauchen
dung der im nächst vorhergehendem Punct anged

23.

Möchte jemand auch so vermessen seyn / daß e
hen sollte / dergleichen signirtes Papier nachzum
falschen Siegels und Unterschrift sich zugebrauc
sol ohne alle reflexion verdienster massen dafür pfl
ein Betrüger und Dieb den Rechten nach angesch
fet werden.

Welches alles wie es allerhöchstgemelter
Majest. allergnädigster Wille und Meinung / al
mens Deroselben an alle und jede hiesige Einwol
sonst in diesen Landen sich auffhalten und darinn
und zuverrichten haben / Unser ernster Befehl na
den Punkten zur unabweichlichen Richtschnur sich
stellen / wie denn auch diejenigen so als Obrigkeiten
und in Städten zugebiethen und zuverbiethen h
Acht darauff zuhalten / daß dawieder auff keine
handelt werde / so lieb einem jedem die angedräue
Befindung der Umstände andere willkührliche
zuvermeiden seyn kan. Uhrkundlich unterm S
rungs-Insiegel/ Geben Stade den 26. Martii, Ann

L.S.

